

## **54. Österreichischer Städtetag vom 26. bis 28. Mai 2004 in Bregenz**

### **Arbeitskreis 2 - Finanzen**

**Dr. Karl Kamhuber, Wien**  
**„Getränkesteuerrückzahlung“**

#### **1) Einleitung**

Anlässlich des Städtetages im Juni 2003 in Linz habe ich über die Vorgeschichte der Auseinandersetzung in der causa Getränkesteuer berichtet und Sie darauf vorbereitet, dass auch im zweiten Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - EuGH eine komplexe Entscheidung zu erwarten sein wird. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht auszuschließen, dass der „Katastrophenfall“ mit einer sofortigen und vollständigen Rückzahlung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit einem Volumen in der Größenordnung von 1 Mrd. Euro eintreten könnte. Dieser Katastrophenfall ist nicht eingetreten!

#### **2) Die Rechtsgrundlagen der Bereicherungsprüfung/Rückzahlungssperren**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 2. Oktober 2003, Rechtssache C-147/01 entschieden, dass die rückwirkende Einführung einer Bereicherungsbestimmung an sich keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellt, sofern diese Maßnahme nicht spezifisch die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke betrifft und dem Äquivalenz- und Effektivitätsprinzip entspricht; die konkrete Prüfung dieser Voraussetzungen oblag dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, ZI. 2003/16/0148

- die Rückzahlungssperre (Bereicherungsverbot) in der Wiener Abgabenordnung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Rückwirkung als gemeinschaftskonform erkannt;
- festgestellt, dass diese Beurteilung grundsätzlich auch für die gleichartigen Regelungen der anderen Landesabgabenordnungen gilt und
- Richtlinien für die Prüfung der Rückzahlungsanträge auf Überwälzung einerseits und Bereicherung andererseits vorgegeben.

Zusammenfassend lässt sich nach diesem Judikat feststellen, dass auf Basis der nunmehr vorliegenden Entscheidungen der Höchstgerichte (EuGH, VfGH und VwGH) das rückwirkend in Kraft gesetzte Instrumentarium zur Vermeidung einer Bereicherung im Abgabenrecht in allen Bundesländern als unanfechtbar zu qualifizieren ist.

### **3) Die Vorgaben des VwGH für die Überwälzungs- und Bereicherungsprüfung**

Der VwGH geht davon aus, dass im ersten Verfahrensabschnitt die Frage der Überwälzung vorrangig anhand der persönlichen Umstände des Abgabepflichtigen zu lösen ist. Dem Abgabengläubiger ist es jedoch nicht verwehrt, bereits in dieser Phase auf makroökonomische Analysen zu verweisen; die aus solchen Analysen abgeleiteten Vermutungen müssen auf gesicherten Erfahrungen aufbauen.

Sofern der Abgabepflichtige seiner - vom VwGH hervorgehobenen - Mitwirkungspflicht nachkommt, werden seine Kalkulationsunterlagen und seine tatsächlichen Endverbraucherpreise wesentliche Beweismittel darstellen. Diese Kalkulationsunterlagen sollen das gesamte Warenangebot an alkoholischen Getränken und den gesamten Rückzahlungszeitraum umfassen und einen Vergleich mit durchschnittlichen Rohaufschlägen aus makroökonomischen Analysen ermöglichen.

Nachdem die Überwälzung ziffernmäßig festgestellt wurde, soll in einem weiteren Schritt geklärt werden, ob bzw. inwieweit die Getränkesteuer allenfalls zu einem Absatz- und Gewinnrückgang geführt hat. Dabei ist nach Auffassung des VwGH primär auf den Beitrittszeitpunkt 1. Jänner 1995 abzustellen und die Gestion des Abgabepflichtigen allenfalls unter Heranziehung seiner Bilanzen (Gewinn- und Verlustrechnung) und seiner Umsatzsteuererklärungen zu untersuchen.

Sowohl für die Feststellung der Überwälzung als auch einer möglichen Bereicherung ist nach Ausschöpfung aller anderen Beweismittel - als ultima ratio - die in allen Landesabgabenordnungen vorgesehene Schätzung heranzuziehen.

Bei Ausschöpfung der Schätzungsbefugnis ist jedoch dem Abgabepflichtigen unbedingt Parteiengehör einzuräumen und das Schätzergebnis ausreichend zu begründen.

Als Resümee ist zu diesen Vorgaben festzustellen, dass die für notwendig befundenen Prüfungsabläufe zwar verbal im Detail dargestellt wurden, die Schwierigkeit eine exakten ziffernmäßigen Entscheidung jedoch nicht beseitigt wurde.

#### **4) Makroökonomische Analysen als Hilfsmittel für die Behörden**

Der VwGH hat die Zulässigkeit und sogar Notwendigkeit von makroökonomischen Analysen betont. Seit November 2000 gibt es das WIFO Gutachten von Lehner/Brandner/Kratena/Smeral/Wüger „Überwälzung der Getränkesteuer“ welches nach vier verschiedenen Betrachtungsweisen die allgemeine Schlussfolgerung enthält, dass „die Überwälzung der Getränkesteuer bisher in hohem Ausmaß gelungen sein dürfte“. In dieser Studie findet sich auch bereits die zentrale Erkenntnis, dass die Überwälzung der Getränkesteuer umso wahrscheinlicher ist, je höher die betriebsspezifischen Rohaufschläge sind.

Ein weiteres WIFO-Gutachten von Margit Schratzenstaller wurde ebenfalls vom BMF in Auftrag gegeben und Ende Dezember 2003 fertiggestellt; es trägt den Titel „Kriterien zur Überwälzbarkeit der Getränkesteuer“ und versucht Zusammenhänge zwischen der Preiselastizität der Nachfrage und dem Ausmaß der Überwälzung der Getränkesteuer sowie den Auswirkungen auf die individuelle Gewinnsituation des Anbieters darzustellen.

Der maßgebliche Kriterienkatalog enthält auf der Antragstellerseite die Art des Unternehmens sowie die Qualität und Differenzierung seines Leistungsangebots. Auf der Gemeindeseite kommt es an auf die touristische Situation, die Intensität des internationalen Wettbewerbs (Grenznähe) und die wirtschaftliche Situation in der entsprechenden Region, in der sich die Gemeinde befindet.

Obwohl mit diesen WIFO-Studien ein beachtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt wurde, konnten die für eine Bescheiderstellung notwendigen zif-

fernmäßigen Antworten für die Beurteilung des Ausmaßes der Überwälzung und einer allfälligen Bereicherung im Einzelfall noch nicht unmittelbar abgeleitet werden.

#### **5) Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Getränkesteuer“ im BMF**

Im Anschluss an die Erstellung des zweiten WIFO-Gutachtens wurde im BMF einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes eingerichtet und im Sinne der Vorgaben des VwGH versucht, eine in der Praxis umsetzbare Lösung zu entwickeln.

Diese Arbeitsgruppe hat zunächst im Sinne dieser Vorgaben - unter Bedacht- nahme auf die Kriterien des WIFO-Gutachtens - einen sogenannten „Muster- vorhalt“ erstellt mit dem spezifische Daten und Unterlagen von den Rückerstat- tungswerbern eingefordert werden. (Beilage A)

Mit Rundschreiben 17/04 vom 15. April 2004 konnte der Österreichische Städ- tebund diesen Mustervorhalt sowie eine Anleitung an die Abgabenbehörden der Städte und Gemeinden betreffend die „Fortsetzung der Getränkeabgabeverfah- ren“ zur Verfügung stellen. (Beilage B)

Aus dieser Anleitung ist auch indirekt ersichtlich, dass bei etlichen Geträn- kesteuerfällen aus formellen Gründen keine Überwälzungs- und Bereiche- rungsprüfung notwendig ist. (Z.B. verspätete und bedingte Rechtsbehelfe)

Für alle „Rechtsbehelfsverfahren“ hat die Arbeitsgruppe im BMF empfohlen, die Verfahren durch eine Herausgabe des Mustervorhaltes fortzusetzen und mit der Verarbeitung der Daten sowie der Bescheiderstellung aus Gründen der Verwal- tungsökonomie die Ergebnisse der Musterverfahren abzuwarten.

#### **6) Konzept für die Überwälzungs- und Bereicherungsprüfung**

Auf Basis der zitierten WIFO-Studien hat das BMF für diese Prüfungen ein „Bausteinsystem“ konzipiert und im Rahmen der Arbeitsgruppe für die Muster- verfahren abgestimmt.

Die Beweisführung der Feststellung einer Überwälzung erfolgt dabei durch einen Vergleich der einzelnen Rohaufschläge der Abgabepflichtigen mit jenen auf makroökonomischen Analysen beruhenden Durchschnittsrohauflschlägen, die im Wesentlichen noch entsprechend der Anregung von Winner „Getränkesteuererstattung und Bereicherung: Zur empirischen Bestimmung der Steuerüberwälzung“, ÖStZ. 2001/5, nach den Kriterien des Gewerbetyps (Betriebsart) und der Getränkeart differenziert wurden. Als Vergleichsbasis dient der Bruttorehauflschlag für die beiden meist verkauften Getränke. Der Bruttorehauflschlag ist der vom Anbieter vorgenommene Zuschlag auf den Einstandspreis (ohne Umsatzsteuer), um zum Bruttoverkaufspreis (inkl. Umsatzsteuer) zu gelangen.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Bruttorehauflschlages wurde insbesondere auch die Publikation von Wöber „Betriebskennzahlen des österreichischen Gastgewerbes, Bilanzjahr 1999“, Schriftenreihe der Fachverbände Gastronomie und Hotellerie, Band 13 herangezogen.

In einem zweiten Verfahrensabschnitt ist anschließend festzustellen, inwieweit der überwälzte alkoholische Getränkeanteil zu einem Absatz- und Gewinnrückgang geführt hat.

Die Beweisführung in diesem Verfahrensabschnitt erfolgt über die Preiselastizität der Nachfrage unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie der Betriebsart in Verbindung mit dem Angebotssortiment, der Qualitätsstufe des Unternehmens, dem pro Kopf Nettoeinkommen als Indikator für die Kaufkraft, der touristischen Situation, der Grenznähe bzw. Intensität des internationalen Wettbewerbes sowie einer allfälligen Stellungnahme des Abgabepflichtigen. Das Ausmaß der Rückerstattung in Prozent vom überwälzten alkoholischen Getränkeanteil laut jeweiliger Preiselastizität der Nachfrage ergibt sich schließlich aus der Summe der einzelnen Gewinn- bzw. Nachfragerückgangskriterien. (Bausteinsystem!)

## **7) Durchführung von Musterverfahren**

Das vorstehend skizzierte Bausteinsystem des BMF benötigt jedoch für seine praktische Umsetzung noch eine ziffernmäßige Darstellung der durchschnittlichen Bruttoaufschläge samt Differenzierungen sowie eine detaillierte Bewertung der verschiedenen Nachfragerückgangskriterien in Abhängigkeit von der Preiselastizität der Nachfrage. Zur Illustration dieses Kernproblems ist darauf hinzuweisen, dass im letzten WIFO-Gutachten bei voller Überwälzung der Getränkesteuer in Abhängigkeit von der Preiselastizität der Nachfrage (Faktor 0 bis -0,5) ein theoretischer Getränkesteuer-Erstattungsanspruch zwischen 0 und 9,5 % aufgezeigt wurde.

Die Arbeitsgruppe im BMF hat daher empfohlen, die derzeit vorliegenden Ziffern zunächst nur in Musterverfahren zu verwenden bzw. anlässlich der konkreten Fälle gegebenenfalls zu modifizieren.

Die Städte Wien, Linz, St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt haben sich bereit erklärt, auf Grund der vorliegenden Entscheidungshilfen einige Berufungsbescheide zu erlassen.

In diesen (Muster)Fällen erfolgt nach der Überwälzungs- und Bereicherungsprüfung ein Parteiengehör, mit dem die Daten dieser Prüfung und ein daraus resultierender Rückzahlungsbetrag vorgehalten werden. Das Prüfungsergebnis wird anschließend bei der Erstellung des Berufungsbescheides mit den (allfälligen) Argumenten der Partei verarbeitet.

Die Zustellung der ersten Musterbescheide ist für Ende Mai/Anfang Juni 2004 zu erwarten.

Durch die angestrebte Entscheidung von 15 bis 20 Musterfällen könnten einerseits unterschiedliche Strukturen (Gastronomie, Handel, Hotellerie) erfasst und andererseits eine Befassung des VwGH gewährleistet werden.

## **8) Strategien für die weitere Vorgangsweise**

Mit der Zustellung der Grundsatzentscheidung des VwGH vom 4. Dezember 2003, Zl. 2003/16/0148 am 9. Dezember 2003 ist für die in Wien ausgesetzten Berufungsverfahren neuerlich die sechsmonatige Entscheidungsfrist in Gang gesetzt worden; soferne in anderen Berufungsverfahren unter Bezugnahme auf andere Verfahren des VwGH ausgesetzt wurde, bestimmt sich der Lauf der Frist nach dem (späteren) Zustellungsdatum des entsprechenden Erkenntnisses des VwGH, sodass jedenfalls ab Mitte/Ende Juni 2004 kostenpflichtige Säumnisbeschwerden in Betracht gezogen werden müssen.

Gegen die Einbringung von Säumnisbeschwerden spricht jedoch die Tatsache, dass die meisten Steuerberatungskanzleien auf die Aussendung der Vorhalte mit Fristerstreckungsansuchen bis zu drei Monaten reagiert haben und in Ansehung der Arbeitsbelastung und Komplexität der Materie diesen Ansuchen stattgegeben wurde.

Trotzdem wäre - allenfalls selektiv - in Erwägung zu ziehen, die offenen Berufungsverfahren betreffend Rückerstattung der Getränkesteuer nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnung (neuerlich) auszusetzen.

Sobald in den angestrebten Musterverfahren die erste VwGH-Beschwerde eingebracht wird, ist diese Option jedenfalls gegeben; unter Umständen könnte jedoch auch unter Bezugnahme auf ein Berufungsverfahren, indem eine Überwälzungs- und Bereicherungsprüfung erfolgt, die Aussetzung verfügt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wäre jedoch zu hoffen, dass der VwGH einen Beschluss nach § 26a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 fassen wird. Nach dieser Bestimmung kann der VwGH, im Falle der Gefahr von Massenbeschwerden, in denen gleichartige Rechtsfragen zu lösen sind, alle Verfahren und Beschwerdefristen unterbrechen und zwar solange bis im Erkenntnis des VwGH die Antwort auf die zu lösenden Rechtsfragen gegeben wird.

In Ansehung der Neuartigkeit und Komplexität der Überwälzungs- und Bereicherungsprüfung wird erst die Entscheidung des VwGH in den Musterfällen ei-

ne echte Richtlinie für die gesicherte Aufarbeitung der „causa Getränkesteuer“ darstellen.

Beilagen A und B

Dr. Kamhuber



## BEILAGE A

### MUSTER-VORHALT für die Fortsetzung des Verfahrens Getränkeabgabe-Effektivitätsprinzip

STADT-/MARKT-/GEMEINDE .....

....., am ..... 2004

NAME, ANSCHRIFT, ST.NR. / AZ (Unternehmer/Bevollmächtigter)

.....  
.....  
.....

Getränkeabgabeverfahren ..... -  
Vorhalt gemäß § ..... LAO (vgl. § 161 BAO)

Auf Grund der ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2003, Zl. 2003/16/0148, werden Sie unter Hinweis auf Ihre Mitwirkungspflicht aufgefordert, diesen Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und mit den darin angeführten Unterlagen, die vom Verwaltungsgerichtshof als wesentliche Beweismittel angesehen werden, binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens an die ausfertigende Behörde zu retournieren.

Sofern Sie diese Frist ungenützt verstreichen lassen, muss auf Basis der Aktenlage und allgemein bekannter Umstände (makroökonomischer Analysen) entschieden werden.

|  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Alle Punkte sind auszufüllen.   |
| <input type="checkbox"/> Sie brauchen die Punkte ..... nicht auszufüllen, da die entsprechenden Daten bereits bekannt sind und/oder von der Behörde ausgefüllt wurden. |

.....  
„Fertigende Behörde“  
Beilage: Erhebungsbogen

.....  
Ort, Datum

**1. Vorlage der Kalkulationsunterlagen alkoholischer Getränke für den Rechtsbehelfszeitraum und das unmittelbar davor und unmittelbar danach liegende Kalenderjahr**

liegen bei

keine vorhanden, kurze Begründung (z.B. marktübliche Verkaufspreise)

**2. Vorlage der Bilanzen samt Gewinn und Verlustrechnung bzw. der Einnahmen-Ausgabenrechnung für den Rechtsbehelfszeitraum und das unmittelbar davor und unmittelbar danach liegende Kalenderjahr**

liegen bei

keine vorhanden, kurze Begründung (z.B. Filialbetrieb)

**3. Nachweis der Verkaufspreise alkoholischer Getränke im Rechtsbehelfszeitraum und des unmittelbar davor und unmittelbar danach liegenden Kalenderjahres durch**

Vorlage der Getränkekarten

Vorlage sonstiger Aufzeichnungen

**4. Angaben über die im Rechtsbehelfszeitraum zwei meist verkauften alkoholischen Getränkearten (z.B. Bier, Wein, Spirituosen, etc.), beginnend mit dem umsatzstärksten Getränk:**

- Einkaufspreis bzw. Erzeugerpreis (z.B. bei Buschenschänken) – EKP exkl. Umsatzsteuer bzw. Wareneinsatz (bei Handelsbetrieben) – WES exkl. Umsatzsteuer (EKP/WES exkl.)

- Verkaufspreis inkl. Umsatzsteuer (VKP inkl.)

- Erlöse inkl. Umsatzsteuer (Handelsbetriebe)

**Gastronomie und sonstige Ausschankbetriebe:**

Bei den folgenden Getränkearten sind die Ein- und Verkaufspreise nach Einheiten anzugeben (z.B. bei Wein – 1/8 Wein, bei Bier – 0,5 oder 0,3 Liter, etc.)

**Handel:**

Bei den folgenden Getränkearten ist der Wareneinsatz und der Warenerlös anzugeben

I) Getränkeart: .....

| Jahr | EKP/WES exkl. | VKP/Erlös inkl. | Bruttoroaufschlag |
|------|---------------|-----------------|-------------------|
| 1995 | .....         | .....           | .....             |
| 1996 | .....         | .....           | .....             |
| 1997 | .....         | .....           | .....             |
| 1998 | .....         | .....           | .....             |
| 1999 | .....         | .....           | .....             |
| 2000 | .....         | .....           | .....             |

II) Getränkeart: .....

| Jahr | EKP/WES exkl. | VKP/Erlös inkl. | Bruttoroaufschlag |
|------|---------------|-----------------|-------------------|
| 1995 | .....         | .....           | .....             |
| 1996 | .....         | .....           | .....             |
| 1997 | .....         | .....           | .....             |
| 1998 | .....         | .....           | .....             |
| 1999 | .....         | .....           | .....             |
| 2000 | .....         | .....           | .....             |

**5. Anzahl der angebotenen alkoholischen Getränke:**

- bis zu 10 Marken bzw. Sorten       mehr als 10 Marken bzw. Sorten       über 20 Marken bzw. Sorten

**6. 1.) Zuordnung zur Betriebsart:**

- Restaurant <sup>(a)</sup>
- Gasthaus <sup>(b)</sup>
- Buschenschank
- Kaffeehaus
- Espresso
- Buffet
- Hotel, Beherbergungsbetrieb
- sonstige Betriebsform mit Ausschank: .....

<sup>a)</sup> Zuordnung bei Überwiegen der Speiseumsätze  
<sup>b)</sup> Zuordnung bei Überwiegen der Getränkeumsätze

## Kategorie

Stufen Sie Ihr Unternehmen in eine der drei angeführten Kategorien ein:

- Einfache Kategorie
- Mittlere Kategorie
- Gehobene Kategorie

## 2.) Zuordnung zur Handelskategorie <sup>(c)</sup>:

- kleiner Anbieter (Mischsortiment)
- großer Billiganbieter
- großer Qualitätsanbieter
- Getränkefachhandel
- sonstige Handels-Betriebsform mit Getränkeverkauf: .....

<sup>(c)</sup> Nur von Handelsbetrieben auszufüllen

## 7. Weicht bzw. wick Ihr Betrieb von einem vergleichbaren Betrieb im Hinblick auf die Preiselastizität (Reaktion der Nachfrage auf Preisänderungen) ab?

- Nein
- Ja, und zwar in den folgenden Zeiträumen mit angeführtem Ausmaß und aus nachstehenden Gründen:

.....  
.....  
.....

.....  
Unterschrift des Abgabepflichtigen bzw. dessen be-  
vollmächtigten Vertreters

.....  
Ort, Datum



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon ++43-1-4000  
Auskunft: Dw. 89980  
Telefax: ++43-1-4000-7135

## **Fortsetzung der Getränkeabgabeverfahren mittels schriftlichen Vorhaltes; Vorschau auf Schulungs- und Informationsveranstaltungen sowie auf weitere Informationen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte SachbearbeiterInnen!

Bei der notwendigen Fortführung der verbliebenen unerledigten Getränkesteuerverfahren ist grundlegend zwischen den Nicht-Rechtsbehelfsverfahren (-zeiträumen) und Rechtsbehelfsverfahren (-zeiträumen) zu unterscheiden.

### **I. Nicht-Rechtsbehelfsverfahren (-zeiträume)**

Abgabepflichtige dürfen sich nach der vom EuGH im ersten Urteil zur österreichischen Getränkesteuer (C-437/97 vom 9.3.2000) vorgenommenen Einschränkung der Urteilswirkung NICHT auf die Richtlinienwidrigkeit der Besteuerung alkoholischer Getränke berufen, wenn sie (z. B. für bestimmte Zeiträume) nicht VOR Erlass des vorerwähnten Urteils Klage eingebracht oder einen entsprechenden Rechtsbehelf erhoben haben – also „Nicht-Rechtsbehelfsfälle“ sind. Für diese Fälle gilt sozusagen die „alte Rechtslage“ – d. h. die alkoholischen Getränke sind weiterhin zu besteuern. Die Steuerfälle (Zeiträume) der „Nicht-Rechtsbehelfsfälle“ können wie folgt grob umrissen werden:

- Es langte kein Anbringen (Rückzahlungsantrag, Nullerklärung, ...) ein;
- „verspätete“ Rechtsbehelfsfälle (Postaufgabedatum lt. Poststempel oder Telefaxanbringen oder persönliche Eingaben erst nach 8.3.2000);
- ausschließlich „bedingte“ Anbringen (kein zusätzliches Anbringen ohne Bedingung vor 9.3.2000)
- rechtskräftig abgeschlossene Verfahren mit Besteuerung alkoholischer Getränke
- neuerliche Anbringen nach rechtskräftiger Abgabefestsetzung mit Alkohol (versäumte Rechtsmittelfristen usw.)

#### Weitere Sonderfälle ohne Anwendung des Bereicherungsverbotes:

- Abgabepflichtige, welche überhaupt keine alkoholischen Getränke veräußerten, ziehen aus dem Status als Rechtsbehelfsfall keinen Vorteil; die Gemeinde braucht hier natürlich auch kein Bereicherungsverbot anzuwenden.
- Wie mit reinen Feststellungsbegehren (zB Anträge auf Abgabefestsetzung oder Feststellung der Steuerpflicht bei zutreffender Abgabenerklärung, jedoch ohne Rückzahlungs-, Gegenverrechnungs- oder Gutschriftsantrag) sowie mit meist nicht berechtigten Anträgen auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides usw. vorzugehen ist, ergibt sich aus den bisherigen Informationen der jeweiligen Landesregierung bzw. den Mitteilungen in den Ausgaben der Österreichischen Gemeinde-Zeitung.
- Im Jahr 2000 werden alkoholische Getränke entsprechend der VwGH-Auslegung des EuGH-Urteils vom 9.3.2000 unabhängig vom Rechtsbehelfsfallstatus NICHT mehr besteuert, sofern die Fälligkeit der Abgabe nach dem 9.3. liegt.

### **II. Rechtsbehelfsverfahren (-zeiträume)**

Die anhängigen seitens der Steuerpflichtigen rechtzeitig „ausgelösten“ Getränkesteuer-Rechtsbehelfsverfahren sind ebenfalls fortzuführen: Dabei sind zur erfolgreichen Vermeidung von Steuerrückzahlungen an Abgabepflichtige in **Anwendung der Bereicherungsverbote** – wie im

VwGH-Erkenntnis 2003/16/0148 vom 4.12.2003 vorgegeben - seitens der Gemeinde einerseits die Überwälzung der Abgabe und andererseits eine im Falle ihrer Rückzahlung eintretende ungerechtfertigte Bereicherung des Steuerpflichtigen nachzuweisen.  
Die dazu nachstehend beschriebene Vorgangsweise ist demnach nur für diese noch anhängigen (nicht rechtskräftig abgeschlossenen) Rechtsbehelfsverfahren und (-teil)-zeiträume anzuwenden:

### **1. Feststellung des Verfahrensstandes**

- a) Rechtsbehelfszeitraum von ..... bis ..... (evtl mit Lücken bzw für Teilzeiträume unterschiedlicher Verfahrensstand)
- b) verfahrensgegenständliche Beträge; Aufteilung der Bemessungsgrundlagen in alkoholische Getränke und übrige Bemessungsgrundlagen
- c) abgabenverfahrensrechtlicher Stand?
  - unerledigtes Anbringen (Rückzahlungsantrag, Nullerklärung) vor erstmaliger Bescheiderlassung (erfordert nun einen erstinstanzlichen Bescheid) oder
  - anhängige fristgerecht eingebrachte Berufung (bzw Vorlageantrag) nach bereits erfolgter Anwendung des Bereicherungsverbot (erfordert nun eine Entscheidung über die Berufung bzw über den Vorlageantrag durch die zweite Instanz)
- d) Allenfalls in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen beim Abgabepflichtigen? (juristische Person, Umgründung, Nachfolge, ...; Vertretungsverhältnisse und/oder Zustelladressen unverändert?, ...)

### **2. Aussendung eines schriftlichen Vorhaltes zur Fortführung des Ermittlungsverfahrens**

Die einleitend unter II. erwähnten Sachverhaltsermittlungen können mit einem schriftlichen Vorhalt vorgenommen werden; ein entsprechender Entwurf befindet sich im Grundgerüst in der Anlage. Für spezielle Situationen (etwa wenn bereits ein Teilzeitraum erledigt oder geprüft wurde) müssen Sie ggf. selbstständig geringfügige Anpassungen vornehmen.

Für Rückfragen zur Preiselastizität (Frage 7 des Vorhaltes) darf noch Folgendes erläuternd festgehalten werden:

#### Definition der Preiselastizität

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei einem höheren Preis eines Gutes die Nachfrage nach diesem Gut geringer sein wird. Der Prozenrückgang der Nachfrage je prozentueller Preiserhöhung wird als Preiselastizität bezeichnet. Bei alkoholischen Getränken ist im Normalfall damit zu rechnen, dass die Preiselastizität nahe Null liegt, das heißt, dass die Nachfrage längerfristig nicht merkbar auf Preisänderungen reagiert.

### **3. Erste Auswertung der Vorhaltsbeantwortung**

Sofern Durchschnittsrohaufschläge in der Vorhaltsbeantwortung nicht direkt ausgewiesen werden, können Sie diese nun selbst berechnen.

### **4. Information über die Weiterverarbeitung der Ermittlungsergebnisse**

Wie die im Vorhalt gewonnenen Erkenntnisse weiter umzusetzen sind bzw welche Schlüsse aus den vom Betrieb bekannt gegebenen Informationen in Bezug auf Überwälzungsausmaß und allenfalls ungerechtfertigte Bereicherung mit welcher Begründung gezogen werden können bzw wie in der Praxis auftauchenden Schwierigkeiten aus verfahrensrechtlicher Sicht effektiv begegnet werden kann, werden die Landesorganisationen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes in nächster Zeit in

#### • Schulungs- bzw. Informationsveranstaltungen

in den Bundesländern darstellen.

### **5. Weitere schriftliche Informationen, Arbeitsbehelfe (Bescheidentwürfe)**

Darüber hinaus wird jede Gemeinde – ebenfalls einer Kooperation des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes entspringend – rechtzeitig eine ausführliche Information zur Weiterführung dieser mit dem gegenständlichen Vorhalt zu beginnenden Verfahrensfortsetzung (einschließlich eines Musterbescheides auf Grundlage eines typischen Verfahrens) erhalten.

## **6. Sonderfälle, (inhaltlich) schwierige Verfahren**

Wo Ihnen bei besonders kompliziert gelagerten (inhaltlichen) Verfahrenskonstellationen die jeweilige Landesgruppe des Städte- und/oder Gemeindebundes nicht weiter helfen kann, kann auf eine Zusage des BMF zurückgegriffen werden, wonach je Bundesland ein bestimmtes Kontingent an Prüfungen durch die Finanzämter zur Unterstützung der gemeindlichen Ermittlungshandlungen im Amtshilfewege zur Verfügung steht.

Aus verständlichen Gründen sind diese Sonderprüfungen auf eine notwendige Anzahl an Ausnahmefällen beschränkt. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei den oben erwähnten Informationsveranstaltungen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser weiter führenden Information eine praktikable Handhabe für das Ermittlungsverfahren aufzuzeigen und wünschen Ihnen so weit viel Erfolg bei der Fortführung dieser Abgabenverfahren.

Die weitere nachfolgende Vorgangsweise (Bescheiderstellung auf Grund der Vorhaltsbeantwortung) wird dann in den Informationsveranstaltungen erläutert werden.